
TOP 17:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 691/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1; L 143 vom 9. Juni 2015, S. 16; Richtlinie EEA) durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie EEA, deren Umsetzungsfrist am 22. Mai 2017 abläuft, enthält Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsinstrumente in diesem Bereich abzubauen.

Die Richtlinie EEA räumt dem Vollstreckungsstaat weitreichende Zurückweisungsmöglichkeiten ein, sodass er letztlich über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie im Bereich der klassischen Rechtshilfe. Aus diesem Grund kann bei Umsetzung der Richtlinie weitgehend auf die bisher geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden. Soweit Anpassungsbedarf besteht, wird dem im Wesentlichen durch Einfügung eines neuen Abschnitts (§§ 91a bis 91j IRG) in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rechnung getragen werden. Flankierend ist eine Anpassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) geplant.

Über die Umsetzung der Richtlinie EEA hinaus wird die innerstaatliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung neu geregelt (§ 92d IRG).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 421/16).

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß den Empfehlungen seines federführenden Rechtsausschusses sowie seines mitberatenden Finanzausschusses beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10074) ohne Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/9757) verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.